



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns die Unterlagen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich in enger Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) eingehend mit dem vorgelegten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 befasst und eine gemeinsame Stellungnahme dazu erarbeitet. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK, BPUK und RKGK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 28. April 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der EnDK, BPUK und RKGK zur Energiestrategie 2050 vom 10. März 2017



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 10. März 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 wurde die EnDK eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Regelfall übt die EnDK Zurückhaltungen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen auf Verordnungsstufe. Aufgrund der grossen Bedeutung der Energiestrategie 2050 nutzen wir hier jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte fest. Die BPUK hat ihre Haltung zu den für sie relevanten Themen in Form eines Mitberichts an die EnDK eingebracht.

I Allgemeine Beurteilung

Die Kantone unterstützen die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus Sicht der EnDK ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **eine Befristung der Förderung der neuen erneuerbaren Energien**. Ab dem sechsten Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes dürfen keine neuen Förderverpflichtungen mehr eingegangen werden.

- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit **die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen**. Diesem ersten Schritt hat jedoch dringend ein zweiter zu folgen, damit die Wasserkraft die zentrale Rolle wahrnehmen kann, welche ihr die Energiestrategie 2050 beimisst.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine **Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz im Bereiche der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude**.
- Das neue Energiegesetz bringt gegenüber dem geltenden Gesetz **einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft**.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe, betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. **Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.**

In der folgenden Stellungnahme werden die für die Kantone relevanten Verordnungartikel der Reihe nach kommentiert.¹ Aus Sicht der Kantone stehen jedoch vier Themen im Vordergrund:

- **Energieverbrauch in Unternehmen** (Energieverordnung)
- **Förderung** (Energieverordnung und CO₂-Verordnung)
- **Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft** (Energieförderungsverordnung)
- **Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper** (CO₂-Verordnung)

II Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

a Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

Art. 7 EnV

Wir begrüssen die Einrichtung eines **Guichet Unique** für die Koordination der Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren bei Windkraftanlagen gemäss Art. 14 Abs. 4 nEnG ausdrücklich.

¹ Eine Ausnahme bildet Art. 106 CO₂-V, der unter dem Kapitel Förderung im Rahmen der Energieverordnung abgehandelt wird.

Die **BPUK** kritisiert die in Art. 7 Abs. 1 EnV vorgesehene Zuweisung an das BFE. Im Erläuterungsbericht zum Konzept Windenergie² werden im Kapitel 4.6 auf Seite 36f. die Koordinationsaufgaben auf Stufe Bund umschrieben. Diese gehen weit über die energetischen Aspekte hinaus. Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine **umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft**. Die Ermittlung, fachlich qualifizierte Beurteilung und Entscheidungsfindung zu raumplanerischen Fragestellungen gehört zum **Aufgabenspektrum des ARE** als zuständige Raumplanungsstelle. Das ARE hat zudem bereits jetzt die Federführung für die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan inne. Die BPUK beantragt deshalb, dass die Führung des Guichet Unique dem ARE zuzuweisen ist.

Antrag BPUK: Die Führung des Guichet unique (Art. 7 EnV) ist dem ARE zuzuweisen.

Art. 8 - 10 EnV

Wir begrüssen die **Abstufung zum nationalen Interesse** in Art. 8 und 9 EnV. Allerdings werden in gewissen Richtplänen die installierte Leistung und nicht die Produktion den Regelungen zu Grunde gelegt, weil dies einfachere Bestimmungen erlaubt. Die Überlegungen zur Herleitung der Kriterien für Anlagen von nationalem Interesse sind für uns nachvollziehbar und zur Erreichung der Ausbauziele gemäss der Energiestrategie 2050 angezeigt. Eine **Präzisierung** wäre im Hinblick auf die Ausführungen im erläuterndem Bericht notwendig, wonach eine Anlage von Bedeutung i.S.v. Art 12 des neuen Energiegesetzes (nEnG) ist, wenn sie aus anderen Gründen als ihrer Brutto-Energieproduktion für die Energielandschaft Schweiz wichtig ist. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die **Anlage zeitlich flexibel produzieren kann bzw. steuerbar ist**. Bei einer solchen steuerbaren Anlage sei das nationale Interesse bereits bei einem tieferen Schwellenwert gegeben. Mit Blick auf den in Art. 8 und 9 EnV erwähnten Schwellenwert bleibt aber unklar, wie diese Aussage einzuordnen ist. Wird der Schwellenwert dadurch relativiert, so dass auch Anlagen mit geringerer Produktion die nationale Bedeutung erlangen würden oder ist der Aspekt der Steuerbarkeit bereits eingeflossen? Hier sehen wir einen **Erläuterungsbedarf**.

Die **BPUK** befürchtet durch die einseitige Formulierung in Art. 9 EnV eine zusätzliche **Aushöhlung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)**. Gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit den minimalen Leistungs- bzw. Produktionskennwerten auch dann (z.B.) in BLN-Gebieten realisiert werden können, wenn das Ziel der ungeschmälerten Erhaltung i.S. Art. 6 Abs. 2 NHG nicht mehr erfüllt werden kann. Art. 9 EnV stützt sich bei der Beurteilung des nationalen Interesses allein auf die Produktionskennwerte. Dies kann zum Anreiz führen, möglichst grosse Anlagen zu erstellen, welche einem nationalen Interesse entsprechen, und dabei dem Standort aus energetischer Sicht weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann sich in schutzwürdigen Gebieten als systemwidrig erweisen. **Die BPUK schlägt deshalb vor, dass das Windpotenzial eines Standortgebiets als zusätzliches Kriterium dienen soll und beantragt, dass Art. 9 EnV unter diesen Aspekten nochmals überprüft und präzisiert wird.**

² Stand Februar 2017 für die Konsultation der Kantone gemäss Art. 20 Raumplanungsverordnung, RPV

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nEnG sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Biotopen von nationaler Bedeutung** nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes ausgeschlossen. Die in Art. 10 EnV vorgenommene Präzisierung dieser Ausschlussregelung führt zu einer **praktikablen Umsetzung** und trägt gleichzeitig den Schutzanliegen dieser Gebiete gebührend Rechnung, weshalb sie von den Kantonen begrüsst wird.

Antrag: Kenntnisnahme

b Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen

Art. 20ff. EnV

Art. 20ff. EnV regelt die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen. Für wettbewerbliche Ausschreibungen im Strom- und Gebäudebereich ist nach wie vor keine **Koordination mit den Kantonen** vorgeschrieben. Dies führt zu äusserst heterogenen Fördervoraussetzungen. Bei den Ausschreibungskriterien sind folglich zumindest die Kantone, wenn nicht die ganze Schweiz, zu berücksichtigen.

Antrag: Die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Art. 20ff. EnV sind mit bestehenden kantonalen Massnahmen zu koordinieren.

c Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 31 EnV

Gemäss Art. 31 EnV ist neu nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid), sondern das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken und die entsprechenden Zahlungen zulasten des Fonds zuständig. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer **vereinfachten Verfahrensabwicklung**, insbesondere, weil die vorliegenden Mechanismen eher vollzugsintensiv sind. Die neue Zuständigkeit darf sich jedoch nicht zulasten der Neutralität von Entscheidungen auswirken. Die Swissgrid hat im Vollzug keine fachliche Abhängigkeit und erledigt die Vollzugsaufgaben neutral. Es ist sicherzustellen, dass das BAFU als Fachbehörde bei seinen Entscheidungen seine Neutralität wahrt.

Antrag: Kenntnisnahme

d Netzzuschlag

Art. 38 EnV

Gemäss Art. 38 Abs. 2 EnV werden die gesetzlich vorgesehenen **Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen** mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigung nach Gewässerschutz- und

Fischereigesetzgebung ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Wir begrüssen die Bevorzugung dieser Instrumente ausdrücklich.

Antrag: Kenntnisnahme

e Energieverbrauch in Unternehmen

Art. 53 EnV

Gemäss Art. 46 Abs. 3 nEnG erlassen die Kantone Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen **Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen** vor. Die entsprechenden Vorschriften sind mit denjenigen des Bundes zu harmonisieren. Gemäss den Mustervorschriften der Kantone (MuKEn 2014, Basismodul, Teil L, Art. 1.44 ff.) können sich Grossverbraucher von Detailvorschriften befreien lassen, wenn sie eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen. Mit Art. 53 Abs. 1 EnV sollen die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden sein, wenn eine Zielvereinbarung im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern verwendet wird, **sofern die Vereinbarung auch im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes verwendet wird**. Dies soll - nach den Ausführungen im erläuternden Bericht - auch Vereinbarungen einschliessen, die weder für die Rückerstattung der Netzzuschläge noch der CO₂-Abgabe dienen. Durch Art. 53 Abs. 1 EnV wird die Regelung im nEnG unzulässig verschärft und die MuKEn 2014 werden direkt beschnitten. **Eine Bindung der Kantone an die Vorgaben des Bundes ist nur zulässig, wenn die kantonalen Vereinbarungen auch Massnahmen des Bundes einschliessen, die der Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht dienen**. Wird ein Grossverbraucher jedoch ausschliesslich von Detailvorschriften der Kantone befreit, hat der Bund keinerlei Anforderungen zu stellen. Art. 53 Abs. 1 EnV ist folglich auf die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe gemäss Bundesrecht zu beschränken.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 1 EnV

¹Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden, **sofern die Vereinbarung die Rückerstattung der Netzzuschläge oder der CO₂-Abgabe beinhaltet**.

Das BFE ist gemäss Art. 53 Abs. 2 EnV für die **Erarbeitung des Vorschlags** für eine Zielvereinbarung, die **Prüfung** desselben sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung zuständig. Gemäss Abs. 4 kann es diese Aufgaben auch an Dritte übertragen. Die in Absatz 2 übertragende umfassende Kompetenz scheint wenig sinnvoll, weil die gewünschte Kontrolle ausbleibt, wenn diejenige Stelle, die den Vorschlag erarbeitet diesen auch prüft. In der Praxis ist wohl davon auszugehen, dass das BFE aus diesem Grund von der Übertragungskompetenz nach Absatz 4 Gebrauch macht. Im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 3 nEnG geforderte Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, scheint zudem ein **Miteinbezug der**

Kantone bei der Festlegung der generellen Anforderungen der Zielvereinbarungen wünschenswert. Wir beantragen deshalb die Anpassung des Verordnungstextes.

Antrag: Anpassung von Art. 53 Abs. 2 EnV

²Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung **oder** die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig. **Die Kantone sind bei der Festlegung der generellen Anforderungen an Zielvereinbarungen miteinzubeziehen.**

f Förderung

Der Bund regelt die energiepolitische Förderung in Art. 47 bis 53 nEnG. Dabei sind ihm unter Beachtung der Finanzhoheit der Kantone sowie von Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) Grenzen gesetzt. Zu Recht wird deshalb im nEnG darauf verzichtet, die Kantone grundsätzlich zu Förderung zu verpflichten. Dies käme einem eindeutigen Verstoß gegen die Finanzautonomie der Kantone gleich. **Verfassungsrechtlich nicht begründet werden kann zudem, wenn der Bund über die Förderung einen grösseren Einfluss in die kantonale Energiepolitik nimmt, als ihm dies Art. 89 BV zugesteht.** Daran vermag auch Art. 52 Abs. 6 nEnG nichts zu ändern, wonach der Bundesrat die Einzelheiten regelt, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden. Eine Förderordnung darf nämlich nicht als Hintertüre für die Umgehung der bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

Aus dem oben Gesagten lässt sich schliessen, dass eine von Bund und Kantonen getragene Förderpolitik die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen muss:

1. Die Kantone und der Bund einigen sich gemeinsam auf die materiellen Fördertatbestände, und;
2. Die Kantone sind frei, ob sie mit eigenen Mitteln fördern wollen.

Mit der teilweisen Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe zur Finanzierung der energiepolitischen Förderung gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ergibt sich zudem eine dritte Voraussetzung:

3. Verzichtet ein Kanton auf die Förderung von energiepolitischen Massnahmen mit eigenen Mitteln, darf dies nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer in diesem Kanton vom Bezug von zweckgebundenen Mitteln aus der CO₂-Abgabe vollständig ausgeschlossen werden, welche sie mit Abgaben auf Brennstoffe mitfinanziert haben.

Das Parlament hat die verfassungsrechtlichen Schranken weit ausgelotet, wenn nicht teilweise überschritten. **Die Entwürfe der Energieverordnung und CO₂-Verordnung sowie die dazu gehörenden Erläuterungen tragen im Bereich der Förderung der vorgängig beschriebenen Kompetenzordnung nicht oder nur ungenügend Rechnung.** Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Ausführungen zu den Artikeln 57 Abs. 2 und 60 EnV sowie zu Art. 106 CO₂-Verordnung.

Art. 54 EnV

Wir begrüssen die neue, detaillierte und ergänzte Massnahmenliste in Art. 54 EnV, wonach auch digitale Medien im Rahmen der Information und Beratung unterstützt werden können. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. e und f kann der Bund die Kantone auch beim Aufbau von Beratungsangeboten und bei der Durchführung von Beratungen unterstützen. **Die Beratungsangebote sind in den Kantonen jedoch schon etabliert.** Die zusätzliche Unterstützung durch den Bund könnte zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 57 EnV und Art. 106 CO₂-V

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 57 Abs. 1 lit.a und b Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung als **indirekte Massnahmen** nun wieder globalbeitragsberechtigt sind. Der in Art. 106 CO₂-V festgehaltene Einsatz der Mittel (80% für direkte Massnahmen / 20% für indirekte Massnahmen) scheint ebenfalls sinnvoll. Wir erwarten, dass der Bund - wie dies in den vergangenen Jahren bereits erfolgte - in einer Prozessbeschreibung ausführlich festhält, welche indirekten Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung globalbeitragsberechtigt sind.

Der neue Art. 34 Abs. 3 lit.b des geänderten CO₂-Gesetzes sieht die Aufteilung der Globalbeiträge in **Sockel- und Ergänzungsbeiträge** vor und präzisiert, dass der letztere nicht höher sein darf als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten **jährlichen Kredits**. Gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b EnV werden Globalbeiträge an kantonale Programme nur gewährt, wenn der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt. Dies widerspricht der neuen Regelung in Art. 34 CO₂-Gesetz und dem dazugehörigen parlamentarischen Willen. **Das Krediterfordernis kann nur in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge bestehen. Der Sockelbeitrag gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz ist hingegen unabhängig davon geschuldet.** Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV:

Antrag: Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit.b EnV

²Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn

a. [...]

b. der Kanton **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V bedarf ebenfalls einer entsprechenden Anpassung, da auch hier nicht klar ist, wie sich diese Regelung auf Sockel- und Ergänzungsbeitrag bezieht. Wir beantragen, dass sich die Aufteilung auf die Gesamtheit der Mittel, folglich Sockel- und allfälligen Ergänzungsbeitrag bezieht.

Antrag: Änderung von 106 CO₂-V

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und dem **für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.b CO₂-Gesetz** vom Kanton selbst bereitgestellten Kredit ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Art. 50 EnG einsetzen.

Art. 58 EnV

Gemäss Art. 58 lit. d und e EnV können **Globalbeiträge für Objekt- und Prozessberatungen sowie für Analysen** gewährt werden. Hierbei handelt es sich um traditionelle Aufgaben der Fachleute. Aus Sicht der Kantone ist zu befürchten, dass diese Unterstützung mit diversen Auflagen für die Fachleute verbunden ist, welche bereits in einschlägigen Normen und Richtlinien abgebildet sind. Der Kostenbeitrag für Beratung und Analyse steht aus administrativer Sicht nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 58 lit.d und e EnV.

Antrag: Streichung von Art. 58 lit. d und e EnV

Art. 60 EnV

In Art. 52 nEnG werden die Voraussetzung für die Gewährung von Globalbeiträgen an die Kantone geregelt. Gemäss Artikel 52 Abs. 3 nEnG werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Diese Regelung auf Gesetzesebene widerspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in Art. 45 Abs. 5 nEnG, welche es den Kantonen alleine vorbehalten, den Gebäudeenergieausweis obligatorisch zu erklären.** Mit der Schaffung von Art. 60 EnV geht der Bundesrat zwar nicht weiter als die verfassungsrechtlich problematische Bestimmung des Gesetzgebers, wenn er sich darin den Empfehlungen der MuKE 2014 und des HFM 2015 anschliesst. Aus der Gesetzessystematik lässt sich darauf schliessen, dass die Pflicht, für bauliche Massnahmen an Gebäuden immer einen GEAK mit Beratungsbericht vorzusetzen nur für diejenigen Massnahmen gilt, für die ein Kanton auch Globalbeiträge vom Bund bezieht. **Bedenklich ist jedoch die in den Erläuterungen auf Seite 25 zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, wonach man sich an die Empfehlungen der Kantone halte, damit diese nicht nochmals angepasst werden müssen, wenn es sich hier eigentlich um eine kantonale Kompetenz handelt.** Diese Aussage zeigt ein entgegengesetztes Grundverständnis seitens der Verwaltung.

Antrag: Kenntnisnahme

Art. 61 EnV

Gemäss Art. 52 Abs. 3 nEnG erstatten die Kantone dem BFE jährlich Bericht über die verwendeten Mittel und deren Wirkung. Diese **Berichterstattung** soll laut Art. 110 Abs. 2 CO₂-V über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsvermindierungen "angemessen Auskunft geben". Art. 61 EnV sieht

darüber hinaus vor, dass das BFE die zur Bestimmung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufarbeitung der Daten bestimmen kann. Es ist zu befürchten, dass durch diese zusätzlichen Anforderungen die Auskunftspflicht der Kantone unverhältnismässig erschwert wird, was für die Kantone einen hohen administrativen Aufwand bedeuten würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV.

Antrag: Streichung von Art. 61 Abs. 4 EnV

g Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 71 EnV

Art. 71 EnV regelt die Weiterführung des heute in Art. 20a EnG geregelten **Monitorings**. Dem BFE steht in der Auswahl der Beobachtungsgegenstände eine gewisse Freiheit zu. Gleichzeitig sollen Doppelerhebungen vermieden werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der neue Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) bereits einen **schweizweiten Leitungskataster** erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auf ein Monitoring im Bereich Leitungskataster durch das BFE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden soll.

Antrag: Ergänzung von Art. 71 EnV

Ein schweizweiter Leitungskataster ist aus dem Monitoring explizit auszuschliessen.

III Energieförderungsverordnung (EnFV)

a Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Art. 52 und 56 EnFV

Gemäss Art. 26 nEnG wird der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen im Einzelfall bestimmt. Dabei wird zwischen Klein- und Grosswasserkraftanlagen unterschieden. Art. 52 und 56 EnFV sehen nun eine weitere Unterscheidung vor, indem **Neuanlagen** und **erhebliche Erweiterungen** anders behandelt werden wie **erhebliche Erneuerungen** (Art. 52 Abs.2 und 3 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 EnFV). Die Unterscheidung, ob Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder ob die bestehende Produktion bloss erneuert wird, würde sich diskriminierend auf bestehende Anlagen auswirken. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen jedoch in der Regel sinnvoller als der Bau von neuen Anlagen. Die Unterscheidung widerspricht zudem der in Art. 26 Abs. 1 nEnG vorgesehenen Einzelfallprüfung und auch eine Gebrauchmachung der Kann-Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 nEnG durch den Bundesrat erscheint aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Antrag: Anpassung von Art. 52 und 56 EnFV

Bei den Ansätzen und der Zuteilung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 52 und 56 EnFV ist auf eine Bevorzugung von Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen gegenüber erheblichen Erneuerungen zu verzichten.

Art. 65 und 66 EnFV

Art. 65 und 66 EnFV unterscheiden zwischen **anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten** von Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Diese klare Unterscheidung wird von den Kantonen begrüsst. Die nicht Anrechenbarkeit von Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, schliessen die Anrechenbarkeit anderer Kosten gemäss Art. 65 EnFV somit nicht aus.

Antrag: Kenntnisnahme**b Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft**

Die Rentabilität der Schweizerischen Wasserkraft leidet aufgrund internationaler Einflüsse. Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden, denn in zahlreichen europäischen Ländern verzerren massive Subventionen und/oder protektionistische Massnahmen den „Markt“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden, nicht rechtskonformen regulatorischen Marktverzerrungen ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, umweltfreundlichen, CO₂-freien Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen ausländischer Kohlestrom importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt.

Art. 93 - 100 EnFV

Wir begrüssen die vorübergehende Entlastung der Grosswasserkraftanlagen und deren Schutz gegen die problematischen Auswirkungen der Energiepolitik in den Nachbarländern. Mit der Einführung der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen wird eine dringend nötige Massnahme zum Schutz der Schweizer Wasserkraft eingeführt. Die Kraftwerke, welche besonders unter den derzeitigen schwierigen Marktverhältnissen leiden, werden jedoch aufgrund der limitierten Mittel nicht im notwendigen Ausmass profitieren können, um ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessern zu können. **Die Einführung von weiteren Massnahmen zum Schutz der Schweizer Wasserkraft sind deshalb unumgänglich und dringlich.**

Wir begrüssen den in Art. 31 nEnG und Art. 96 EnFV festgehaltenen **Grundversorgungsabzug**. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung von der Elcom als lex specialis zu Art. 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes erachtet wird. In der

Dezembersession beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Beratung der Strategie Stromnetze mit 27 zu 13 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dass der besagte Artikel gestrichen werden soll. **Wir unterstützen die Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG, weil dadurch gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion, gegenüber Unternehmen, die sich ausschliesslich am Markt eindecken, konkurrenzfähig bleiben.** Ohne die vom Ständerat geforderte Streichung von Art. 6 Abs. 5 StromVG würde der Fortbestand dieser Werke gefährdet. Dies wäre nicht nur für die betroffenen Werke fatal; es ergäbe sich zudem ein Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050, weil die Erfüllung des für die Wasserkraft gesetzten Richtwerts erheblich gefährdet würde.

Im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen soll in Art. 95 der Energieförderungsverordnung (EnFV) definiert werden, **welche Gestehungs- und anderen Kosten für die Berechnung berücksichtigt werden.** In diesem Zusammenhang hat sich im Erläuternden Bericht zur EnFV zu Art. 95 Absatz 4 auf Seite 25 ein Fehler eingeschlichen, indem auf Seite 25 u.a. folgendes festgehalten wird: "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit.". Dieser Sachverhalt wurde in den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz (nEnG) wohl diskutiert, eine entsprechende Wasserzinsbefreiung bei Erhalt von Investitionsbeiträgen fand aber keinen Eingang in das Gesetz. Entsprechend finden sich in den vorliegenden Verordnungsentwürfen auch keine entsprechenden Bestimmungen.

Antrag:

Im definitiven Erläuterungsbericht zur EnFV ist der Satz "Wer einen Investitionsbeitrag erhält, ist während 10 Jahren auch vom Wasserzins befreit." zu streichen.

Die **Umsetzung** der Marktprämie erscheint aufgrund der vielen zu berücksichtigenden Einzelheiten, möglichen Konstellationen bei den Berechtigten und wegen der aufgeführten Sonderfälle sehr aufwändig und kompliziert. Das Ziel einer einfachen, unkomplizierten und rasch greifenden Unterstützung wurde zwar mehrheitlich erreicht, der Vollzugsaufwand dürfte aber dennoch beträchtlich sein. Angesichts der ohnehin beschränkt vorgesehenen Dauer der Marktprämie sollten hier wenn immer möglich nochmals Vereinfachungen geprüft und vorgenommen werden. Nebst dieser Prüfung von Vereinfachungen beantragen wir zudem die Bereitstellung eines vereinheitlichten Berechnungstools und von Hilfsmitteln für die Anspruchsbegründung und -berechnung, welche den Vollzugsaufwand reduzieren und für alle Akteure hilfreich und zielführend sind.

Antrag:

Der Vollzug der Marktprämie ist nochmals bezüglich Vereinfachungsmassnahmen zu prüfen. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Marktprämie stellt der Bund zudem vereinheitlichte Berechnungstools und Hilfsmittel für die Anspruchsbegründung und -berechnung zur Verfügung

Anhang 1.1 EnFV

Gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1.1 der EnFV beträgt die **Vergütungsdauer für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem** neu 15 Jahre. Die Vergütungssätze wurden zudem in Ziffer 2 teilweise nach unten angepasst. Wir begrüssen, dass mit der in Ziffer 5 enthaltenen Übergangsbestimmung der Investitionssicherheit Rechnung getragen und sowohl die Vergütungsdauer wie auch die Berechnung der Vergütung auf den Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittsmeldung massgebenden Bestimmungen gesetzt wird. Im Hinblick auf die in der Energiestrategie 2050 postulierten Ausbauziele ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Ansätzen und der verkürzten Vergütungsdauer der Anreiz für Investitionen in die Kleinwasserkraft deutlich geschmälert wird.

Antrag: Kenntnisnahme

c **Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem**

Anhang 1.4 EnFV

In Ziffer 6.4 von Anhang 1.4 der EnFV wird in lit.c auf das **Geoinformationsgesetz** verwiesen. Es bleibt dabei unklar auf welchen Artikel dieses Gesetzes referenziert wird. Darüber hinaus bleibt die Formulierung vage. Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob das Format oder etwas Anderes mit der Formulierung gemeint ist. Wir beantragen deshalb eine **Präzisierung**.

Antrag: Präzisierung von Anhang 1.4, Ziffer 6.4 lit.b EnFV

Verweis auf anwendbaren Artikel des Geoinformationsgesetzes und Abklärung, in welcher Form die Geodaten zur Verfügung gestellt werden müssen.

IV Energieeffizienzverordnung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten. Die Energieeffizienzverordnung enthält u.a. Regelungen zu Geräten, welche in Gebäuden fest eingebaut werden, beispielsweise Warmwasserspeicher (Anhang 1.15), Raumheizgeräte (Anhang 1.16) oder Wohnungslüftungsgeräte (Anhang 1.17). **Der Vollzug dieser Verordnung obliegt alleine dem BFE.** Wir begrüssen, dass der Bund seiner Legiferierungspflicht nachkommt. Die Schnittstellen zu den Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich, insbesondere den MuKE, sind klar lösbar und verursachen keine Probleme.

Antrag: Kenntnisnahme

V Teilrevision der Landesgeologieverordnung (LGeoIV)

Art. 13 LGeoIV

Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV klärt, wie geologische Informationen den Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet werden. Der Artikel verweist dabei auf Artikel 21 Geologieverordnung (GeoIV). **Der erwähnte Artikel der GeoIV handelt jedoch von Geobasisdaten und nicht von geologischen Daten.** Die Geobasisdaten sind im GeoIV nach Art. 1 Abs.1 und 2 im Anhang 1 definiert. Die vorgegebenen primären geologischen Daten und primäre prozessierte geologische Daten sind im Anhang der GeoIV jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich damit die Frage, ob und wo diese Daten definiert werden. Unklar ist des Weiteren, ob die geologischen Daten der Landesgeologie zugeordnet werden. In diesem Fall wären sie bereits mit der Zugangsberechtigungsstufe A markiert.

Antrag: Präzisierung von Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeoIV
 Klärung, wie beziehungsweise wo die geologischen Daten definiert werden.

VI Teilrevision der CO₂-Verordnung (CO₂-V)

a Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Bereich Verkehr verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen (Gebäude, Industrie) konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden.** Die Emissionen haben zwischen 1990 und 2014 gar um 9% zugenommen. Damit wird das Sektorziel 2015, das eine Stabilisierung der Emissionen im Vergleich zu 1990 fordert, wohl klar verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchs- und Emissionsangaben der Fahrzeughersteller von den real erzielten Werten deutlich abweichen. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten ist. **In der vorliegenden Revision der CO₂-V werden dennoch diverse Erleichterungen fort- resp. neue eingeführt.** Wie im dazugehörigen Bericht dargelegt wird, führen die Erleichterungen in der Einführungsphase zu einer Verzögerung der Erreichung der neuen CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge um drei Jahre. Dabei werden rund 220'000 Tonnen CO₂ pro Jahr weniger eingespart, das sind rund ein Drittel weniger als bei einer strengeren Einführung (S. 3 f. Erläuternder Bericht). Auch wenn die fahrzeugspezifischen CO₂-Zielwerte erreicht werden, ist noch nicht sichergestellt, dass in Bezug auf die Gesamtemissionen überhaupt eine Verminderung absehbar ist.

Art. 23 CO₂-V

Gemäss Art. 23 Abs. 3 CO₂-V haben Importeure die **Möglichkeit, ein eingeführtes Fahrzeug über einen anderen Grossimporteur abrechnen zu lassen**, um von den Sanktionsberechnungen im Flottenmittel zu profitieren. Damit wird eine weitere

Erleichterung eingeführt, welche die Erreichung der Verminderungsziele erschwert. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 23 Abs. 3 CO₂-V

Art. 27 CO₂-V

Gemäss Art. 27 Abs. 2 CO₂-V soll in den Jahren 2020 bis 2022 **nur ein Teil der Neuwagenflotte in die Emissionsberechnung einbezogen** werden (so genanntes Phasing-in). Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Energie «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2012 - 2015» führte ein ähnliches Phasing-in im Jahr 2014 zu weniger Einsparungen in der Höhe von 13 g CO₂/km. Dieser Einsparverlust war erheblich, entspricht er rund 10% weniger im Vergleich zu den tatsächlichen Emissionen pro km (Berechnung ohne Phasing-in). Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest die Anpassung an die Regelungen der EU.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 2 CO₂-V oder zumindest Anpassung an die Regelung der EU (2020: 95%, 2021: 100%)

Gemäss Art. 27 Abs. 3 CO₂-V werden **Fahrzeuge mit weniger als 50g CO₂/km** in der Einführungsphase für die Emissionsberechnung stärker berücksichtigt. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um Elektrofahrzeuge, die mit 0g CO₂/km angerechnet werden können. Bei einem Strombezug aus dem Ausland können jedoch auch CO₂-Emissionen durch die Stromproduktion entstehen. So ist z.B. im europäischen Strommix Kohlestrom enthalten. Je nach Stromherkunft können so beim Betrieb der Fahrzeuge deshalb beträchtliche Emissionen anfallen. Das bedeutet, eine generelle Berechnung mit 0g CO₂/km entspricht nicht der Realität. Es ist nicht sinnvoll, diese Fahrzeuge durch die CO₂-V nochmals zu bevorzugen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V. Ansonsten ist mindestens bei den Nutzfahrzeugen die Regelung an diejenige der EU anzupassen. Denn diese werden dort bereits ab 2018 mit dem Faktor 1 verrechnet.

Antrag: Streichung von Art. 27 Abs. 3 CO₂-V

Art. 28 CO₂-V

Gemäss Art. 28 CO₂-V können Hersteller mit geringen Stückzahlen in der EU eine **Ausnahme von der Zielvorgabe** geltend machen. Werden solche Fahrzeuge importiert, werden in der Schweiz die individuellen Zielvorgaben entsprechend angepasst. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrzeuge mit sehr hohen Emissionen. Gerade bei solchen Fahrzeugen ist es umso wichtiger, die Emissionen durch die Zusammensetzung der Flotte auszugleichen. Von dieser Erleichterung ist daher abzusehen. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 28 CO₂-V.

Antrag: Streichung von Art. 28 CO₂-V

Anhang 4 CO₂-V

In Anhang 4 der CO₂-V wurde die **Formel zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung** angepasst. Es wurde ein Abminderungsfaktor von 0.9 eingeführt mit der Begründung, dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. In den letzten Jahren haben die realen Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Prüfstand zugenommen. Ein technischer Fortschritt ist nicht erkennbar, ein Abminderungsfaktor ist daher nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Anpassung von Anhang 4 der CO₂-V.

Antrag: Anpassung von Anhang 4 CO₂-V

Der Abminderungsfaktor von 0.9 zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Art. 24 oder 25 Abs. 1 ist zu streichen.

Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

In Art. 29 CO₂-V werden die **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der Emissionsziele** neu an die Regelungen in der EU angelehnt und mit einem gemittelten Wechselkurs berechnet. Dies führt dazu, dass die Sanktionsbeträge im Vergleich zu den jetzigen Werten deutlich sinken. Auch werden mit diesem Vorgehen Unterschiede in der Kaufkraft zwischen der EU und der Schweiz nicht abgebildet. Schwankungen im Wechselkurs führen ausserdem zu Unsicherheiten. **Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Sanktionsbeträge mindestens auf der gleichen Höhe wie bisher bleiben.** Wir beantragen deshalb die Anpassung von Art. 29 CO₂-V und des dazugehörigen Anhangs 5.

Antrag: Anpassung von Art. 29 und Anhang 5 CO₂-V

Beibehalten der Sanktionsbeträge auf dem heutigen Niveau

Art. 30 CO₂-V

Gemäss Art. 30 Abs. 2 CO₂-V sollen die **für die Sanktionen massgebenden CO₂-Emissionen** auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet werden. Da die individuellen Zielvorgaben auf drei Kommastellen berechnet werden, ist es angemessen, auch bei den massgebenden Emissionen Genauigkeit walten zu lassen.

Antrag: Anpassung von Art. 30 Abs 2 CO₂-V

²Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf ~~das nächste ganze Gramm~~ **eine Kommastelle Gramm CO₂/km** abgerundet.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen Importeure Elektrofahrzeuge importieren, um deren geringere Emissionswerte anrechnen lassen zu können, und diese kurz nach dem Import wieder zu exportieren.

Antrag: Die Anrechenbarkeit von geringeren Emissionswerten beim Import von Elektrofahrzeugen durch Importeure ist zu unterbinden, wenn die Fahrzeuge kurz nach dem Import wieder exportiert werden.

Anhang 4a CO₂-V

Zur **Berechnung der individuellen Zielvorgaben für die Importeure** wird gemäss Anhang 4a u.a. das durchschnittliche Leergewicht der gesamten Neuwagenflotte verwendet. Im Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015» wird dargelegt, dass der ermittelte Wert nicht mit den realen Werten übereinstimmt. Dies führt dazu, dass die Zielerreichung entsprechend erleichtert und die Absenkung verzögert wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass das ermittelte Referenzleergewicht (M_{t-2}) der Realität entspricht und anhand von realen Werten aus dem Vollzug errechnet wird.

Zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben ist ausserdem das **Leergewicht der einzelnen Fahrzeuge der Importeure** nötig. In der bisherigen CO₂-V ist verankert, was unter dem Leergewicht zu verstehen ist. Es richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Diese Definition wurde in der revidierten CO₂-V gestrichen und ist an keiner anderen Stelle explizit festgehalten.

Antrag: Die Definition des Leergewichts gemäss Art. 7 VTS ist an geeigneter Stelle in der CO₂-V zu verankern.

Generell ist anzumerken, dass die Berechnung der individuellen Zielvorgabe durch den Einbezug des Fahrzeuggewichts der Flotten gemäss Anhang 4a **keine ausreichenden Anreize zur Nutzung von leichteren Fahrzeugen** enthält. Dies wäre aber wichtig, um den Trend zu schweren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren resp. zu vermindern.

Antrag: Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Denkbar sind Anpassungen bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe oder Anreize zum Unterschreiten von bestimmten Gewichtsschwellen.

Diverses

Die Bestimmungen in der revidierten CO₂-V beziehen sich auf die Verbrauchsmessungen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Im zweiten Halbjahr 2017 ist in der EU die Einführung eines neuen Messverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure - WLTP) vorgesehen. Damit sollen realitätsnähere Verbrauchswerte ermittelt werden.

Antrag: Das neue Messverfahren WLTP ist rasch in der Schweizer Gesetzgebung nachzuvollziehen.

Zur Emissionsverminderung beitragen kann auch die Information und Sensibilisierung der Käufer/-innen durch Veröffentlichung der Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften.

Antrag: Die Vollzugsresultate der CO₂-Emissionsvorschriften der einzelnen Importeure und Emissionsgemeinschaften sollten offengelegt werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist.

Bestimmte Fahrzeuge fallen neu in Anlehnung an die Regelungen in der EU nicht mehr unter die CO₂-V. Dies betrifft einerseits Fahrzeuggruppen, die einen sehr kleinen Anteil ausmachen (z.B. Krankenwagen, Bestattungswagen), andererseits aber auch grössere Gruppen wie z.B. Wohnmobile. Bei einigen Fahrzeugtypen handelt es sich um Fahrzeuge, die als Grundfahrzeug unter die CO₂-V fallen würden. Wenn sie für einen bestimmten Funktionszweck ausgebaut werden (z.B. zu einem Wohnmobil), fällt dasselbe Fahrzeug nicht mehr unter die CO₂-V. Es ist nicht zielführend, je nach Ausbau für das gleiche Fahrzeug unterschiedliche Regelungen festzulegen. Um dies zu vermeiden und möglichst durchgehend eine Gleichbehandlung zu erreichen, sind die Ausnahmen zu vermindern.

Antrag: Ausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} sind nicht generell gemäss Richtlinie 2007/46/EG Anhang 2 Teil A Ziffer 5 vorzusehen, sondern explizit wie folgt zu benennen: beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Bei ausgebauten Fahrzeugen ist das Grundfahrzeug massgebend.

b Gebäudeprogramm

Art. 104 CO₂-V

Gemäss Art. 34 Abs. 3 lit.a des neuen CO₂-Gesetzes werden Globalbeiträge nur an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum **Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen** oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewähren. In Art. 104 Abs. 1 der CO₂-V werden die Voraussetzungen nochmals aufgegriffen. Lit. b beschränkt sich jedoch auf Massnahmen, mit welchen "wirksam CO₂-Emissionen verhindert werden". Der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen verhindert nur indirekt CO₂-Emissionen im Ausland, da die Schweiz im Winter vor allem Strom aus fossiler Produktion importiert und Elektroheizungen für einen bedeutenden Teil der erhöhten Stromnachfrage im Winter verantwortlich sind. Aus diesem Grund kann der Ersatz von Elektroheizungen nicht unter Art. 104 Abs. 1 lit.b der CO₂-V subsumiert werden. Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des besagten Artikels.

Antrag: Ergänzung von Art. 104 CO₂-V

¹Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn

a. [...]

b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert **oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt** werden; und

c. [...]

Art. 106 CO₂-V

Siehe Ausführungen zu Art. 106 CO₂-V in Kapitel II.e, Förderung.

c Geothermie für die Wärmebereitstellung**Anhang 12 CO₂-V**

In Anhang 12 (Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung) der CO₂-V wird bei Ziffer 5 der **Umfang der Nutzung und Bearbeitung der Geodaten durch swisstopo** festgelegt, welche durch die Gesuchstellerin erarbeitet wurden. Parallel dazu wird in den Erläuterungen erwähnt, dass kantonale Gesetzgebungen im Bereich der Nutzung des Untergrundes existieren können, welche eine Verpflichtung zur Datenlieferung an den Kanton beinhalten. Dabei ist unklar, ob die Zurverfügungstellung der Daten an swisstopo (lit. a) gleichzeitig die Lieferung an den betroffenen Kanton beinhaltet. Zu präzisieren ist sodann die Frage der Gebühren bei der Veröffentlichung der Geodaten. Der Hinweis auf das GeolG (lit. b) ist hierfür zu ungenau und verlangt eine Klärung. Schliesslich soll im Erläuternden Bericht ausgeführt werden, wie die technischen Vorgaben aussehen und ob und wann diese ändern können, respektive variabel sind.

Antrag: Ziffer 5 von Anhang 12 der CO₂-V ist dahingehend zu präzisieren, ob die Datenlieferung gleichzeitig auch an den betroffenen Kanton erfolgt (lit. a) und ob Gebühren erhoben werden (lit. b). Ferner soll im Erläuternden Bericht auf die technischen Vorgaben eingegangen werden.

d Wärme-Kraft-Kopplung (WKK Anlagen)**Art. 96a, 98a und 98b CO₂-V**

Gemäss Art. 32a des neuen CO₂-Gesetzes legt der Bundesrat für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen **energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen** fest. Ökologische Anforderungen wurden in der Revision der CO₂-V nicht ausreichend einbezogen. Wir beantragen daher, bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen. Die CO₂-Abgabe soll nur zurückerstattet werden, wenn die WKK-Anlage saniert ist und/oder die **massgeblichen Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung** einhält.

Antrag: Die Artikel 96a, 98a und 98b der CO₂-V sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe insbesondere lufthygienische Anforderungen einzubeziehen sind.

VII Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

VIII Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

IX Teilrevision der Kernenergieverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Kernenergieverordnung.

X Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme zur Stromversorgungsverordnung.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



RR Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Caterina Mattle
Generalsekretärin EnDK